

Hundesportverein Münchweiler e. V

Satzung

§1

Name und Sitz und Rechtsnatur des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Münchweiler / Rodalb / e.V. In Abkürzung HSV- Münchweiler e.V. Sein Rechtssitz ist Pirmasens, er ist im Vereinsregister in Pirmasens unter der Nr. 834 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. „Sitz in Stuttgart“ (swhv). Der Verein wurde am 14.12.1979 gegründet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, oder durch die Geschäftsordnung geregelten Zwecke verwendet werden.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu geben, ihre Hunde zu Schutz- Begleit- Fährten oder Rettungshunde auszubilden, oder sich mit ihrem Hund am Turnier- oder Freizeitsport zu beteiligen.
2. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitveranstaltungen durch, die von Leistungsrichtern des swhv abgenommen werden.
3. Der Verein steht für Fragen der Hundehaltung- Erziehung und Ausbildung den Hundesportlern zur Verfügung.
4. Förderung und Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren und Ehrenmitgliedern.

2. Jede unbescholtene und geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder Ausschluss
 Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
4. Mitglieder die trotz zweimaliger Mahnung Ihrer Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Der freiwillige Austritt ist schriftlich anzuzeigen und ist erst danach zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr noch zu entrichten.
6. Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Monatsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
7. Ordentliche Mitglieder haben einem Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs durch Abbuchung, Überweisungsträger, oder durch Barzahlung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4

Leitung des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Ausschuss. Beide tagen gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Zwei Gleichberechtigte Vorsitzende
 Beide Vorsitzende sind Vertretungsorgan des Vereins im Sinne §26 des BGB
3. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Vertreter der Übungseiter
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Platzwart
 - f) dem aktiven Vertreter für Vereinsarbeit
 - g) zwei Beisitzer
4. Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach §26 und §28 des BGB. Er führt aber nach der Satzung und Geschäftsordnung anfallenden Geschäfte und erteilt für den inneren Vereinsbetrieb Anweisungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

5. Vorstand und Ausschuss werden im Turnus von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder die an der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion, muss dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen. Der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag, oder bei mehreren Vorschlägen sind die Ausschussmitglieder ebenfalls geheim zu wählen.
6. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das mindestens 1 Jahr dem Verein angehört. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstand, oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss eine Ergänzungswahl folgen.
7. Aufgabenstellung
 - a) Zwei Vorsitzende (Gleichberechtigt)
Beide Vorsitzende vertreten den Verein in allen Gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie überwachen die Ausführung der von der Mitgliederversammlung, der Geschäftsordnung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.
 - b) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ein- und Ausgaben hat er Buch zu führen. Ausgaben die in eigener Verantwortung getätigt werden können, werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordentliche, oder außerordentliche. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahrs stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die örtliche Presse, und ist vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Einladung erfolgt durch die Vorstandschaft.

Bei der Veröffentlichung der Einladung ist die Tagesordnung anzufügen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Vorstandschaft oder durch Beschluss der Vereinsleitung.
3. Die ordentliche Mitgliedsversammlung hat die Aufgaben:
 - a) Entgegennahme aller Geschäftsberichte
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - c) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ausschuss

- Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und sonstige gestellte Anträge
 - g) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Wochen vorher schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

§6

Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt weitere organisatorische Angelegenheiten sowie die Aufgabengebiete und einzelne Funktionsträger im Verein. Sie wird von der Vorstandschaft und dem Ausschuss erstellt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

§7

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§8

Sonstiges

Langjährige Vereinsvorsitzende des Vereins mit außerordentlichen Verdienste, können zu Ehrengliedern ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen des Vorstandes, Ausschusses und Mitgliederversammlungen Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorschlag für die Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9

Schlussbestimmung

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 11.03.2017 von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Münchweiler, 11.März 2017